

Anlage 4 – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Die Anlage 4 und Seite 1 dieser Anlagensammlung bilden den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie zu Ihrer Veranstaltung **öffentlichen Verkehrsgrund** nutzen wollen, ist der Antrag **spätestens 8 Wochen** vor der geplanten Veranstaltung einzureichen.

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 29 Abs. 2 StVO

einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Anlagen:

- 1 Streckenskizze (6-fach)
- 1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

(siehe Seite 2 dieses Antrages)

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		
Ort (Gemeinde)	Tag	
Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	Start und Ziel (Ort)	
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer		
Fahrzeuge:	Personen:	Festwagen:
Musikkapellen:	Pferde:	
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf denen der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen		

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote) in der

Straßenbezeichnung (Straßenname):
Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:
Streckenlänge:
Art der Verkehrsbeschränkung:
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend):

Veranstaltererklärung:

- Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
- Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

Versicherungsgesellschaft

Ort Datum

An

Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers

Ort

Betreff:

Bezeichnung der Veranstaltung

am

Veranstaltungstag/e

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), Euro für Sachschäden und Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro für Vermögensschäden.
- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das-fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift Name in Druckschrift und/oder Stempel